

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Spülmobil der Gemeinde Ehningen

1. Allgemeines

Das Spülmobil hat einen Anschaffungswert von ca. € 19.000,00. Grundsatz dieser Benutzungsordnung ist deshalb der pflegliche Umgang beim Einsatz des Spülmobils, damit es über viele Jahre hinweg eingesetzt werden kann.

2. Verleihgebühren

2.1 Benutzungsgebühr

Für den Verleih des Spülmobils an Ehninger Vereine und Organisationen, Privatpersonen und Firmen wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Einsatztage. Sie beträgt für die ersten beiden Einsatztage **€ 210** pro Einsatztag und ab dem 3. Einsatztag **€ 170** pro Einsatztag.

Wird das Spülmobil ein Wochenende lang verliehen und nur einen Tag genutzt entsteht eine Gebühr von **€ 300**.

2.2. Kautions

Ferner wird für den Verleihzeitraum eine Kautions in Höhe von **€ 150** erhoben. Ab dem 3.Tag wird eine Kautions von **€ 180** verlangt.

2.3 Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr sowie die Kautions müssen bis spätestens 8 Tage vor Beginn des Benutzungszeitraumes auf das Konto der Gemeinde Ehningen einbezahlt worden sein.

2.4 Fehlende oder beschädigte Geschirr-/Besteckteile werden dem Benutzer (Wiederbeschaffungswert) in Rechnung gestellt.

2.5 Reinigungsaufwand, der durch den Benutzer verursacht wurde, wird mit einem Pauschalbetrag von € 150 in Rechnung gestellt.

2.6 Der Benutzer verpflichtet sich, die Speisen und Getränke auf seiner Veranstaltung nicht mit Einweggeschirr oder -besteck aus Plastik oder sonstigen Kunststoffen auszugeben. Im Interesse der Abfallvermeidung muss darauf Wert gelegt werden, dass Milch, Zucker, Senf u. ä. nicht in Miniportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden sollte. Außerdem ist darauf zu achten, dass evtl. wiederverwertbare Abfälle je nach Eignung zur Kompostierung (z. B. Küchenabfälle) bzw. zur Wertstoffsammlung (z. B. Papier, Kartons, Glas) gegeben werden.

2.7 Das Spülmobil wird vom Benutzer aus der Garage in der Bahnhofstraße abgeholt und auch dorthin wieder zurückgebracht. Bei der Abholung und der Rückgabe ist durch Unterschrift des Beauftragten des Benutzers die Vollständigkeit der Ausrüstung und die Funktionsfähigkeit der technischen Ausrüstung zu bestätigen.

2.8 Belegungswünsche zur Benutzung des Spülmobils werden mit dem Bürgermeisteramt, Ordnungsamt koordiniert. In der Regel sind die Belegungswünsche bei der Abstimmung der Veranstaltungstermine im Rahmen der Vereinsvorständesitzung der örtlichen Vereine zu äußern. Werden darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt Belegungen gewünscht, müssen diese rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin vom Veranstalter beim Bürgermeisteramt, Ordnungsamt beantragt werden.

3. Benutzung

- 3.1 Die zwischen der Gemeinde Ehningen und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 3.2 Der Benutzer verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung des Spülmobils, des Geschirrs einschließlich der dazugehörenden Behälter, des Bestecks und der technischen Einrichtungen. Er verpflichtet sich weiter, das Spülmobil in absolut einwandfrei gereinigtem Zustand (Geschirr und Besteck in gespültem Zustand) zurückzugeben.
- 3.3 Der Benutzer verpflichtet sich, das Spülmobil nur an dem genannten Einsatzort in Ehningen zu nutzen. Eine Untervermietung ist ebenso unzulässig wie die eigenmächtige Verbringung an einen anderen Ort.
- 3.4 Beauftragten der Gemeinde Ehningen ist jederzeit der Zutritt zum Spülmobil gestattet.
- 3.5 Wenn gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Gemeinde Ehningen berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Spülmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions einbehalten werden.

4. Haftung, Beschädigungen

- 4.1 Die Gemeinde Ehningen überlässt den Benutzern das Spülmobil in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Spülmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- 4.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde Ehningen von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Spülmobils stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Ehningen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Angestellte und Beauftragte.
- 4.3 Die Gemeinde Ehningen haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.
- 4.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Ehningen an dem überlassenen Spülmobil entstehen, einschließlich des Inventars.
- 4.5 Jeder entstandene Schaden am Spülmobil oder dessen Inventar ist unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe, dem Verwalter zu melden.
- 4.6 Der Benutzer ist in keinem Fall berechtigt, Reparaturen am Mietgegenstand durchzuführen. Im Falle eines Defekts ist stattdessen der Betreuer oder das Bürgermeisteramt, Ordnungsamt, zu benachrichtigen, um weitere Maßnahmen zu treffen.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ehningen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Böblingen.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt rückwirkend ab 01. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Mai 2010 außer Kraft.